

Merkblatt zur externen Versicherung

Allgemeines

Mit der externen Versicherung bietet Medpension versicherten Personen die Möglichkeit, den Versicherungsschutz beizubehalten, wenn sie infolge von unbezahltem Urlaub, Arbeitsunterbruch während der Schwangerschaft, Verlängerung des Mutter- oder Vaterschafts- sowie des Betreuungs- oder Adoptionsurlaubs, Weiterbildung oder ähnlichen Gründen vorübergehend keinen Lohn beziehen.

Voraussetzungen

- Versicherte Person ist höchstens 58 Jahre alt und seit sechs Monaten bei Medpension versichert
- Jahreslohn sinkt vorübergehend, mindestens zwei Monate, unter die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle
- Für Arbeitnehmende
 - zutreffen eines im Reglement genannten Grundes
 - Gesuch muss spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung oder der Mutter- bzw. Vaterschafts- sowie Betreuungs- und Adoptionstaggeldleistung bei der Stiftung eingereicht werden
- Für Selbständigerwerbende
 - kein bestimmter Grund notwendig

Umfang der externen Versicherung

- Versichert werden können diejenigen Versicherungsleistungen, welche vor Übertritt in die externe Versicherung versichert waren
- Versicherungsdeckung, wahlweise
 - Risiken Tod und Invalidität (Unfallrisiko ist mitversichert) oder
 - Risiken Tod, Invalidität (Unfallrisiko ist mitversichert) und Alterssparen (ohne Zusatz-Altersgutschriften) oder
 - Risiken Tod, Invalidität (Unfallrisiko ist mitversichert) und Alterssparen (inkl. Zusatz-Altersgutschriften).
- Versicherungsdauer
 - bis zum Wiedereintritt beim ehemaligen Arbeitgeber (sofern der Jahreslohn die Eintrittsschwelle erreicht) oder
 - bis zum Eintritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder
 - längstens während zwei Jahren.
- Massgebend für die externe Versicherung (Finanzierung und Leistungen) sind der Vorsorgeplan, der Sparlohn und der Risikolohn, welche bei Übertritt in die externe Versicherung gültig sind.
- Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen.
- Das Zusatz-Todesfallkapital ist bei der externen Versicherung ausgeschlossen.
- Freiwillige Einkäufe sind nicht möglich.

Finanzierung

- Die versicherte Person schuldet neben ihren eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers. Dies betrifft die Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskosten. Basis für die Bemessung der Verwaltungskosten ist der versicherte Risikolohn.
- Die Beiträge sind jeweils nachschüssig am Ende eines Quartals fällig mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Rechnung wird direkt der versicherten Person zugestellt.

Ende der Versicherung

- Durch Kündigung der versicherten Person mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats.
- Wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug gerät.
- Wenn die versicherte Person die Pensionierung beantragt, invalid wird im Sinne der IV oder stirbt.
- Wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt.
- Nach Ablauf von 24 Monaten.